
1 EINLEITUNG UND AUFBAU DER UNTERSUCHUNG

Leihmutterschaft ist in Deutschland verboten. Nach Auffassung des Gesetzgebers kann nur auf diesem Wege eine befürchtete Rechtsgutsverletzung, insbesondere der Menschenwürde und des Kindeswohls, mit ausreichender Sicherheit verhindert werden. Diese gesetzgeberische Beurteilung der Leihmutterschaft wurde mittlerweile vor über 30 Jahren getroffen. Angesichts neuer empirischer Erkenntnisse und internationaler Erfahrungen mit Leihmutterschaft wird diese Beurteilung aktuell vermehrt in Zweifel gezogen.¹

Leihmutterschaft gilt bereits seit Bekanntwerden ihrer ersten medizinisch assistierten Anwendung Mitte der 1980er-Jahre als eine der umstrittensten und problematischsten Formen der assistierten Reproduktion.² Die Schwierigkeit der Leihmutterschaft liegt nicht in ihrer medizinischen Komplexität begründet – die Durchführung ist in medizinischer Hinsicht als „Standardeingriff“ zu bewerten –³ sondern ist vielmehr *normativer* Natur.⁴ Es geht um die Frage, ob das Machbare, die Vornahme einer Leihmutterschaft, unter wertenden Gesichtspunkten vertretbar ist. Die Meinungen diesbezüglich gehen weit auseinander: Neben regelrecht menschenverachtenden Aussagen, in denen die durch eine Leihmutterschaft gezeugten Kinder als „*Halbwesen*“ und „*zweifelhafte Geschöpfe*“⁵ herabgewürdigt werden, findet sich auch sachliche Kritik, die eine Gleichsetzung der Frau als bloße „*Gebärmachine*“ befürchtet,⁶

¹ Hierzu s.u., S. 15 f. sowie *Stöbel-Richter et al.*, Egg donation, surrogate mothering, and cloning: attitudes of men and women in Germany based on a representative survey, in: *Fertility and Sterility*, 2009, S. 124–130 (127); *Margalit*, In Defense of Surrogacy Agreements: A Modern Contract Law Perspective, in: *William & Mary Journal of Race, Gender, and Social Justice*, 2013, S. 423–468 (423); *Mittelbayrische Zeitung*, Diskussion um Leihmütter geht weiter, <https://www.mittelbayerische.de/panorama/diskussion-um-leihmuetter-geht-weiter-21933-art1103153.html>, zuletzt abgerufen am: 04.10.2021.

² *Warnock*, Report of the Committee of Inquiry into Human Fertilisation and Embryology, S. 46; *Deutscher Ärzteverlag GmbH, Redaktion Deutsches Ärzteblatt*, Pro und Contra: Sollte die nichtkommerzielle Leihmutterschaft auch in Deutschland unter Auflagen erlaubt werden, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/107132/Pro-und-Contra-Sollte-die-nichtkommerzielle-Leihmutterschaft-auch-in-Deutschland-unter-Auflagen-erlaubt-werden>, zuletzt abgerufen am: 01.10.2021.

³ *Strowitzki*, Assistierte Reproduktionstechniken (ART) und Leihmutterschaft - medizinische Aspekte, in: *Weller/Ditzen*, Regulierung der Leihmutterschaft, S. 23–27, 24.

⁴ *Depenbusch/Schultze-Mongau*, Leihmutterschaft, in: *Diedrich/Ludwig/Griesinger*, Reproduktionsmedizin, S. 297–301, 298.

⁵ *Lewitscharoff*, Von der Machbarkeit. Die wissenschaftliche Bestimmung über Geburt und Tod, S. 12.

⁶ So die Äußerung der ehemaligen Vorsitzenden des deutschen Ärztinnenbundes in einem Interview mit „Brigitte“ aus dem Jahr 1982, zitiert nach *Coester-Waltjen*, Rechtliche Probleme der für andere übernommenen Mutterschaft, in: *NJW*, 1982, S. 2528–2534 (2532); vgl. auch *Lehmann*, Die In-vitro-Fertilisation und ihre Folgen, S. 176–177.

Ähnlichkeiten zwischen Leihmutterschaft und Kinderhandel erkennt⁷ oder einen Trend zur Kommodifizierung des menschlichen Körpers verhindern möchte.⁸ Von Befürwortern hingegen wird Leihmutterschaft als „*zeitgenössische Ausprägung eines traditionellen Lebensmodells*“⁹ betrachtet, die dazu dienen kann, schicksalhafte Unfruchtbarkeit und ungewollte Kinderlosigkeit zu überwinden.¹⁰

Aufgrund der normativen Fragestellung muss die Antwort in einer normativen Disziplin gesucht werden. Hier bietet sich sowohl eine rechtliche wie auch eine ethische Analyse des Verbots der Leihmutterschaft an. Tatsächlich findet sich einige Literatur, die sich aus juristisch-dogmatischer¹¹ oder genuin philosophischer¹² Perspektive mit dem Thema Leihmutterschaft beschäftigt. Allerdings fällt auf, dass eine systematisierende rechtsethische Analyse des Phänomens Leihmutterschaft gerade innerhalb der deutschsprachigen Literatur bislang nur in Ansätzen erfolgt ist.¹³ Mit der vorliegenden Untersuchung soll ein Beitrag zur Schließung dieser Lücke geleistet werden.

Dabei wird wie folgend beschrieben vorgegangen:

Zunächst wird das Phänomen der Leihmutterschaft im Allgemeinen dargestellt: die medizinische Vorgehensweise, die Beweggründe, die zur Vornahme einer Leihmutterschaft motivieren und die generelle gesellschaftliche Wahrnehmung der Leihmutterschaft. Danach erfolgt eine Darstellung des gesetzlichen Verbots der Leihmutterschaft mit Blick auf den Umgang der Recht-

⁷ Radin, What, if anything, is wrong with baby selling?, in: Pacific Law Journal (Sacramento, Calif.), 1995, S. 135–145 (137 f.); Fischer, Strafgesetzbuch, § 236 StGB Rn. 1-1a, weist aber darauf hin, dass Ersatzmutterschaft von § 236 StGB nicht erfasst sei.

⁸ Field, Compensated Surrogacy, in: Washington Law Review, 2014, S. 1155–1184 (1155).

⁹ Bernard, Kinder machen, S. 484.

¹⁰ So z.B. Orfali/Chiappori, Transnational gestational surrogacy: exploitative or empowering?, in: The American journal of bioethics, 2014, S. 33–34.

¹¹ Bspw. Diefenbach, Leihmutterschaft; Bokelmann/Bokelmann, Zur Lage der für andere übernommenen Mutterschaft in Deutschland; Diel, Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus; Duden, Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht; Voss, Leihmutterschaft in Deutschland; Wapler, Reproduktive Autonomie und ihre Grenzen – Leihmutterschaft aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Schramm/Wermke, Leihmutterschaft und Familie, S. 107–147.

¹² Bspw. Anderson, Is Women's Labor a Commodity?, in: Philosophy & Public Affairs, 1990, S. 71–92; dies., Why Commercial Surrogate Motherhood Unethically Commodifies Women and Children: Reply to McLachlan and Swales, in: Health Care Analytics, 2000, S. 19–26; Fabre, Whose body is it anyway?; Satz, Why Some Things Should Not Be for Sale; Knoepffler/Münch, Ethische Fragen der Leihmutterschaft, in: Schramm/Wermke, Leihmutterschaft und Familie.

¹³ Erste rechtsphilosophische Untersuchungen finden sich bei Lammers, Leihmutterschaft in Deutschland; Esser, Ist das Verbot der Leihmutterschaft noch haltbar?; allerdings ist festzuhalten, dass der systematisierenden Aufarbeitung der unterschiedlichen (rechts-)ethischen Positionen nur wenig Platz eingeräumt wird.

sprechung hinsichtlich der Schwierigkeiten durch den sog. „Reproduktions-tourismus“.¹⁴ Die darauf aufbauenden Kapitel befassen sich mit der Rechtfertigung des Verbots, mithin mit der Frage, ob die angenommenen Gefahren schwer genug wiegen, um ein absolutes Verbot der Leihmutterchaft normativ zu rechtfertigen. Dabei sind zwei Rechtfertigungsebenen zu unterscheiden: Zum einen die Ebene des Verfassungsrechts, innerhalb derer das Verbot der Leihmutterchaft an den Maßstäben des deutschen Grundgesetzes gemessen wird (verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Verbots; Kapitel 4). Darüber hinaus wird untersucht, ob das Verbot der Leihmutterchaft (rechts-) ethisch gerechtfertigt ist. Rechtsethik wird als die abstraktere Rechtfertigungsebene des Rechts verstanden.¹⁵ Es geht darum, ob das positive Recht gerecht ist (ethische Rechtfertigung des Verbots; Kapitel 5).¹⁶

Insgesamt kommt die vorliegende Analyse zu dem Ergebnis, dass die dargebotenen Gründe das Verbot der Leihmutterchaft nicht zu tragen vermögen. Sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in rechtsethischer Hinsicht wird das Verbot daher als ungerechtfertigt beurteilt. Besonders auffällig ist, dass innerhalb des Gesetzgebungsprozesses kaum hinsichtlich altruistischer und kommerzieller Leihmutterchaft differenziert wurde. Dies ist insofern unbefriedigend, als die „Bepreisung“ des Wunschkindes bzw. der Leihmutterchaftstätigkeit einen entscheidenden Unterschied in der Bewertung der Leihmutterchaft ausmacht. Darüber hinaus ist zu beanstanden, dass die im Gesetzgebungsprozess vorgebrachten Argumente, also eine Gefährdung der Menschenwürde sowie eine Gefährdung des Kindeswohls, im Wesentlichen nicht überzeugen.¹⁷ Die normativen Schwierigkeiten der Leihmutterchaft liegen primär in gesellschaftsabhängigen Belangen begründet, die Individual- bzw. Sozialbelange der Beteiligten sind nur im Einzelfall gefährdet und können durch entsprechende Regulierung wirksam geschützt werden.

Vor diesem Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag der SPD/ DIE GRÜNEN/ FDP vom 07.12.2021 angekündigte Überprüfung der Legalisierung der alt-

¹⁴ Kritisch zu der von diesem Begriff nahegelegten Verharmlosung der Belastungen der Wunscheltern: *Beier*, Familiengründung durch Leihmutterchaft – eine ethische Analyse, in: Wiesemann/Simon/Hüllbrock, Patientenautonomie, S. 155–169, 158.

¹⁵ *Pfordten*, Rechtsethik, S. 8, 55 f., 97 f.

¹⁶ *Ders.*, Rechtsethik, in: Nida-Rümelin, Angewandte Ethik, S. 202–301, 203.

¹⁷ *Wapler*, Reproduktive Autonomie und ihre Grenzen – Leihmutterchaft aus verfassungsrechtlicher Perspektive, in: Schramm/Wermke, Leihmutterchaft und Familie, S. 107–147, 135 f.

1 Einleitung und Aufbau der Untersuchung

ruistischen Leihmutterschaft zu begrüßen,¹⁸ eine Überprüfung der Legalisierung kommerzieller Leihmutterschaft ist gleichwohl ebenfalls angezeigt.¹⁹

¹⁸ SPD/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen, S. 116; mit Datum vom 15.04.2024 wurde der entsprechende Abschlussbericht der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin vorgelegt, sh. *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Bericht der Kommission zur Reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzung.

¹⁹ Ebenso: *Humbert*, Plädoyer für die Legalisierung der Leihmutterschaft, S. 452.

2 LEIHMUTTERSCHAFT: GENERELLE DARSTELLUNG

Leihmutterschaft beschreibt das Phänomen, dass eine Frau ein Kind für ein anderes Paar oder eine Einzelperson austrägt.²⁰ Nicht der Geburtsmutter soll zukünftig das Kind rechtlich und sozial zugeordnet werden, sondern dem Paar, das die Leihmutter beauftragt hat. Dank des Fortschritts der medizinisch assistierten Reproduktionstechniken hat üblicherweise (mindestens) einer der beiden Partner eine genetische Verbindung zum Kind. Leihmutterschaft findet grundsätzlich mit medizinischer Unterstützung statt – auch der folgenden Untersuchung wird dies zugrunde gelegt –, allerdings ist das strenggenommen nicht erforderlich. Damit eine Leihmutterschaft vorliegt, muss lediglich bereits *vor* der Schwangerschaft die Absicht bestehen, dass das Kind von der Leihmutter an ein Paar oder eine andere Person übergeben wird.²¹

Es ist davon auszugehen, dass leihmutterschaftsähnliche Praktiken, freilich ohne die Inanspruchnahme medizinischer Hilfsmittel, schon seit jeher durchgeführt wurden.²² Bereits auf ca. 4000 Jahre alten Keilschriften, die in Kültepe-Kanesch in der Türkei entdeckt wurden, wurde in einem „Ehevertrag“ festgehalten, dass der Ehemann im Falle der Kinderlosigkeit das Recht haben solle, eine *Hierodule* aufzusuchen und mit dieser ein Kind zu zeugen. Dieses sei als rechtliches Kind von ihm und seiner Ehefrau zu betrachten.²³ Ebenfalls existierte im antiken Rom die Praxis des *ventrem locare* – des „Miet-Bauchs“.²⁴ Auch im Alten Testament (Gen. 16) wird die Vornahme einer Leihmutterschaft als Weg aus der ungewollten Kinderlosigkeit von Abraham und Sara beschrieben: Mit der Magd Hagar „als Ersatz“ zeugte Abraham einen Sohn, welcher Sara und Abraham rechtlich zugesprochen wurde. Hagar als Sklavin stellte im damaligen Rechtssinne keine (Rechts-)Person dar. In der Religionswissenschaft wird angenommen, dass es sich bei dem Buch Genesis

²⁰ Den Regelfall stellt die Beauftragung durch ein anderes Paar dar, dieser wird der vorliegenden Untersuchung zugrunde gelegt.

²¹ *Ketchum*, Selling Babies and Selling Bodies, in: *Hypatia*, 1989, S. 116–127 (117).

²² *Lamb*, The Ethics of Surrogacy, in: *Family Court Review*, 1993, S. 401–424 (401); *Phillips*, Our bodies, whose property?, S. 67; *Dethloff*, Leihmütter, Wunscheltern und ihre Kinder, in: *Juristen-Zeitung*, 2014, S. 922–932 (922).

²³ *Lewy*, On some Institutions of the old Assyrian Empire, in: *Hebrew Union College Annual*, 1956, S. 1–79 (9 f.).

²⁴ *Blikhar/Zharovska/Ortynska*, Surrogacy in Ukraine: theoretical and applied problem, in: *Reproductive Endocrinology*, 2021, S. 22–28 (22); *García Rubio/Herrero Oviedo*, Maternidad subrogada: dilemas éticos y aproximación a sus respuestas jurídicas, in: *Anales de la Cátedra Francisco Suárez*, 2018, S. 67–89 (68).

um eine glaubhafte Beschreibung der alltäglichen Lebenspraxis handelt, insofern darf davon ausgegangen werden, dass eine solche Form der „Leihmutter-schaft“ durchaus vorkam.²⁵ Die in dieser Erzählung anklingenden Probleme, z.B. das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Wunscheltern und Leihmutter; Zweifel über die Freiwilligkeit der Leihmutter; eine fragwürdige Disposition über Mutterschaft, sind nach wie vor aktuell.²⁶ Wann die erste medizinisch durchgeführte Leihmutter-schaft erfolgte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Bereits im Mai 1978, noch vor der Geburt von Louise Brown, dem ersten künstlich gezeugten Kind, wurde im Vereinigten Königreich ein Fall der Leihmutter-schaft gerichtlich verhandelt.²⁷ Dieser fand aber zunächst keine nennenswerte Beachtung. Erst 1985, also sieben Jahre später, wurde der Fall „A v C“ im Zusammenhang mit der Berichterstattung über den sog. Fall „Baby Cotton“ in einem einschlägigen Fachjournal erwähnt.²⁸ Ebenfalls im Jahre 1985 wurde über eine erfolgreiche Leihmutter-schaft in den USA berichtet.²⁹

2.1. Begriffliches

Nicht nur über das Für und Wider von Leihmutter-schaft, sondern bereits über die zu verwendenden Begriffe wird gestritten.³⁰ Trotz berechtigter Einwände wird vorliegend an dem Begriff *Leihmutter-schaft* festgehalten.³¹ Dieser

²⁵ Rad/Weiser, Das erste Buch Mose, S. 161 f.; Westermann, Genesis, S. 285; Bernard, Kinder machen, S. 283; Nicolas, Straddling the Columbia: A Constitutional Law Professor's Musings on Circumventing Washington State's Criminal Prohibition on Compensated Surrogacy, in: Washington Law Review, 2014, S. 1235–1309 (1282).

²⁶ Mutcherson, Things That Money Can Buy: Reproductive Justice and the International Market for Gestational Surrogacy, in: North Carolina Journal of International Law, 2018, S. 150–182 (151 f.).

²⁷ Hilevych, First public cases of surrogacy in 1978 Britain: can they help us to better understand surrogacy today?, <http://www.reprosoc.com/blog/2019/11/15/first-public-cases-of-surrogacy-in-1978-britain-can-they-help-us-to-better-understand-surrogacy-in-today>, zuletzt abgerufen am: 01.10.2021. Teilweise wird auch davon ausgegangen, dass bereits 1976 die erste Leihmutter-schaft stattgefunden hat, sh. Gupta, Surrogacy: History and Contemporary laws with focus on Commercial Surrogacy, in: Jus Corpus Law Journal, 2021, S. 481–491 (483).

²⁸ Brazier/Golombok/Campbell, Surrogacy, S. 18, mit Verweis auf die Gerichtsakten A v C [1985] FLR 445.

²⁹ Utian et al., 1985; zit. nach: Strowitzki, Assistierte Reproduktionstechniken (ART) und Leihmutter-schaft - medizinische Aspekte, in: Weller/Ditzen, Regulierung der Leihmutter-schaft, S. 23–27, 24.

³⁰ Radin, What, if anything, is wrong with baby selling?, in: Pacific Law Journal (Sacramento, Calif.), 1995, S. 135–145 (135).

³¹ Medicus, Das fremde Kind, in: JURA - Juristische Ausbildung, 1986, S. 302–306 (302) verweist darauf, dass zu dem Rechtsinstitut der Leihe (§§ 598 ff. BGB) keine Ähnlichkeit bestehe, sondern eher zur Miete (§§ 535 ff. BGB); Däubler-Gmelin, Dt. Bundestag, 62. Sitzung vom 26.02.1988, 4289 (A) hingegen betont, dass gerade nicht „Mutter-schaft“ zur Disposition stünde, sondern lediglich die Schwangerschaft.

scheint sich mittlerweile weitestgehend in der Alltagssprache etabliert zu haben und findet auch im rechtlichen, wie im politischen Sprachgebrauch Anwendung.³² Die vom Gesetzgeber verwendete, technisch anmutende Bezeichnung „Ersatzmutter“ konnte sich nicht durchsetzen und wird daher auch vorliegend nicht verwendet.

Als *Wunscheltern* (Wunschwutter/Wunschvater) werden im Folgenden die Personen bezeichnet, die das Leihmutterschaftsverhältnis veranlassen, um ein Kind zu bekommen. Gesetzlich hat sich der Begriff „Bestelleltern“ durchgesetzt, aufgrund der negativen Konnotation, das Kind würde gleich einer Ware „bestellt“, wird dieser Bezeichnung allerdings nicht gefolgt. Neutraler scheint der Begriff „intendierte Eltern“,³³ auch dieser konnte sich aber – soweit ersichtlich – nicht durchsetzen.³⁴ Das Kind, welches durch die Leihmutterschaft gezeugt werden soll, wird im Folgenden als *Wunschkind* bezeichnet. Leihmutterschaft bezeichnet damit den Fall, dass eine Frau (die Leihmutter) ein Kind (das Wunschkind) für eine andere Person/ ein anderes Paar (die Wunscheltern) austrägt.

2.2. Medizinische Grundlagen der assistierten Reproduktion

Im Folgenden wird ein Überblick über die medizinischen Verfahren im Zusammenhang mit assistierter Reproduktion dargestellt, um so auch ein besseres Verständnis für die mit einer Leihmutterschaft einhergehenden medizinischen Maßnahmen zu erhalten.

2.2.1. Artificielle Insemination

Artificielle Insemination bezeichnet die künstlich unterstützte Verschmelzung von Spermium und Eizelle, wobei die Befruchtung ohne Geschlechtsakt stattfindet. Dabei kommt es nicht auf die Form der technischen Zuhilfenahme an, so dass sogar ohne aufwändige, medizintechnische Hilfsmittel, wie bei der „Bechermethode“, von einer artifiziiellen Insemination gesprochen werden

³² BGHZ 203, 350; SPD/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen, S. 116; FDP, Nichtkommerzielle Leihmutterschaft ermöglichen, <https://www.fdp.de/forderung/nichtkommerzielle-leihmutterschaft-ermoeglichen>, zuletzt abgerufen am: 15.03.2022.

³³ Arbeitskreis Abstammungsrecht, Abschlussbericht, S. 22, 104.

³⁴ Strenggenommen ist diese Bezeichnung grammatikalisch zudem nicht völlig korrekt: „Intendiert“ beschreibt nicht das Patiens, sondern das Agens – also den Handelnden. Es handelt sich hier also um eine Abweichung vom Sprachsystem.

2.2. Medizinische Grundlagen der assistierten Reproduktion

kann. In der Regel dürfte die artifizielle Insemination aber mit einer In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder einer Intracytoplasmatischen Spermieninjektion-Behandlung (ICSI) einhergehen.³⁵ Häufig wird die artifizielle Insemination von einer hormonellen Behandlung der Frau begleitet. Je nach Ursprung des verwendeten Spermias kann sie in homologe Insemination und in heterologe (bzw. donogene) Insemination unterteilt werden. Bei der homologen Insemination stammt der eingebrachte Samen vom Ehemann/langjährigen Partner der Frau. Die Erfolgchance ist, vermutlich aufgrund verminderter Spermaqualität, regelmäßig geringer als bei der heterologen Insemination.³⁶ Die homologe Form der artifiziellen Insemination ist in Deutschland mittlerweile umfassend anerkannt, unmittelbare rechtliche Unterschiede zu einer natürlichen Zeugung existieren nicht.³⁷ Bei der heterologen bzw. donogenen Insemination wiederum handelt es sich um eine Fremdspende, wobei ein Spender aus dem Bekanntenkreis, aus dem Familienkreis oder ein anonym Spender in Betracht kommt. Anders als die homologe Insemination war und ist die heterologe Insemination nicht unumstritten. In den 60er Jahren wurde sogar ein strafbewehrtes Verbot diskutiert, bis heute finden sich kritische Stimmen, die insbesondere eine Verletzung des Rechts des Kindes auf Kenntnis der Abstammung befürchten. Durch die Möglichkeit der ICSI-Behandlung Anfang der 1990er Jahre hat die heterologe Insemination erheblich an Bedeutung eingebüßt. Soweit möglich, wird auch seitens des Wunschvaters ein (genetisch) eigenes Kind ohne Rückgriff auf Dritte bevorzugt.³⁸

2.2.2. In-Vivo-Fertilisation

Die In-Vivo-Fertilisation, auch intrauterine Insemination genannt, zeichnet sich dadurch aus, dass die aufbereiteten Spermien³⁹ des Mannes künstlich in den Uterus der Frau eingebracht werden. Wie begrifflich vorgegeben, findet die Befruchtung, also die Verschmelzung der männlichen und weiblichen Keimzelle, in der Frau selbst (intrakorporal bzw. intrauterin) statt.

³⁵ S.u., S. 9.

³⁶ Voss, Leihmutterschaft in Deutschland, S. 23.

³⁷ Lammers, Leihmutterschaft in Deutschland, S. 16.

³⁸ Lammers, Leihmutterschaft in Deutschland, S. 20; *van den Akker*, The importance of a genetic link in mothers commissioning a surrogate baby in the UK, in: Human reproduction (Oxford, England), 2000, S. 1849–1855 (1853).

³⁹ Unter der Aufbereitung des Spermias wird die Trennung der Spermien von der Samenflüssigkeit verstanden.

Diese Form der Befruchtung wird vor allem dann angewandt, wenn die Ursache der Kinderlosigkeit in der Samenqualität des Mannes zu suchen ist. Darüber hinaus findet diese Methode bspw. bei einer (unbehandelten) Gebärmutterhalsentzündung, Erektionsproblemen oder in Fällen von Spermien-Antikörperbildung Anwendung.

2.2.3. In-Vitro-Fertilisation (IVF) / IntraCytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI)

Neben der intrakorporalen Befruchtung gibt es weiterhin extrakorporale Behandlungsmöglichkeiten. Zunächst ist hier die „klassische“ In-Vitro-Fertilisation zu nennen. Hierbei werden das aufbereitete Spermium und die Eizellen *außerhalb* des Körpers zusammengebracht, allerdings ohne Vornahme einer weiteren medizinischen Unterstützungshandlung. Die Befruchtung erfolgt also aufgrund der natürlichen Selektion, das Spermium muss die Eihülle eigenständig durchdringen. Erst nach der Befruchtung werden die befruchteten Embryonen in den Uterus der Frau transferiert. Die Erfolgsrate einer IVF liegt bei 30 %.⁴⁰

Weiterhin wurde Anfang der 1990er Jahre das sog. ICSI-Verfahren entwickelt. Diese kann als Unterfall der In-Vitro-Fertilisation betrachtet werden, da auch bei einer ICSI-Behandlung die Befruchtung in einer Petrischale und nicht intrakorporal erfolgt. Abweichend von der „klassischen“ IVF wird im Rahmen einer ICSI-Behandlung allerdings eine einzelne, konkrete Spermienzelle mittels eines Mikromanipulators in die Eizelle der Frau injiziert. Das Spermium wird also von dem medizinischen Fachpersonal ausgewählt und in die Eizelle eingesetzt, ohne dass es von selbst die Eihülle durchdringen müsste. Damit wird die natürliche Selektion umgangen.⁴¹ Dies wird teilweise als Nachteil betrachtet, da somit Spermien zur Befruchtung gelangen, die auf natürlichem Wege nicht dazu in der Lage gewesen wären. Es wird befürchtet, dass die so gezeugten Kinder infolgedessen krankheitsanfälliger sind bzw. selbst un-

⁴⁰ Auszug aus dem D•I•R Jahrbuch 2020, S. 5.

⁴¹ Diese Auswahl findet nicht immer nach einheitlichen Kriterien statt (sh. *Bernard*, Kinder machen, S. 419 f.), allerdings lassen sich, wie die Sonderform der IMSI-Behandlung (Intracytoplasmatische Morphologisch Selektierte Spermieninjektion) zeigt, anhand morphologischer Kriterien durchaus signifikant höhere Schwangerschaftsraten und geringere Abortraten als bei einer rein „zufälligen“ Wahl erzielen.

2.2. Medizinische Grundlagen der assistierten Reproduktion

fruchtbar sein könnten.⁴² Bei unter 35-jährigen Frauen liegt die Wahrscheinlichkeit, dass es nach einer ICSI-Behandlung zu einer Schwangerschaft kommt bei über 30 %.⁴³

Die ICSI-Behandlung findet insbesondere Anwendung bei sehr niedriger Spermienanzahl bzw. bei stark gestörter Beweglichkeit der Spermien, wenn eine Verschmelzung ohne Unterstützungshandlung nicht zu erwarten ist. Die Folgen männlicher Unfruchtbarkeit können mittels der ICSI-Behandlung weitestgehend behoben werden.

2.2.4. Eizellen-/Embryonenspende

Bei einer Eizellenspende werden die Eierstöcke der Spenderin medikamentös stimuliert, um mehrere Eizellen gleichzeitig heranreifen zu lassen. Diese werden dann durch Punktion entnommen, um nach erfolgter IVF oder ICSI-Behandlung befruchtet der Empfängerin transferiert zu werden. Von einer Embryonenspende wird gesprochen, wenn die Befruchtung nicht mit dem Samen des zukünftigen Vaters erfolgt, sondern die Eizelle mittels einer heterologen Samenspende befruchtet wird. Im Gegensatz zur Insemination ist die Fremdeizellenspende in Deutschland gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 ESchG verboten. Zum Teil wird dies als verfassungswidrige Ungleichbehandlung in Hinsicht auf die Erlaubnis der Samenspende gewertet und darauf basierend eine Aufhebung des Verbots gefordert.⁴⁴ Die Erfolgsquote der Eizellenspende hängt stark von der Qualität des verwendeten Spermias ab, in der Regel liegt sie zwischen 33–55 %.

Ursprünglich kommt eine Eizellenspende zur Anwendung, wenn in den Eierstöcken einer Frau, die die Absicht hat, schwanger zu werden, keine Follikel heranreifen (können). Gleichzeitig kann eine Eizellenspende im Rahmen

⁴² Ders., Kinder machen, S. 415 zitiert die Reproduktionsmedizinerin Helena Angermaier mit den Worten „*Ich züchte hier eigentlich Tag für Tag künftige Patienten heran*“.

⁴³ BVerfGE 117, 316.

⁴⁴ Heun, Restriktionen assistierter Reproduktion aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Bockenheimer-Lucius/Wendehorst/Thorn, Umwege zum eigenen Kind - Ethische und rechtliche Herausforderungen an die Reproduktionsmedizin 30 Jahre nach Louise Brown, S. 49–62, 61; kritisch hierzu: Siegl et al., Transnationale reproduktive Mobilität – empirische Befunde zu einer umstrittenen Praxis, S. 17 f. Im Koalitionsvertrag der SPD/DIE GRÜNEN/FDP wurde auch Überprüfung der Legalisierung der Eizellenspende angekündigt, sh. SPD/DIE GRÜNEN/FDP, Mehr Fortschritt wagen, S. 116; siehe hierzu: *Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin*, Bericht der Kommission zur Reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzung, S. 602 f.

einer Leihmutterschaft angewandt werden, um krankheitsbedingte Probleme der Schwangerschaft der Frau zu umgehen, sofern die Follikelproduktion selbst uneingeschränkt möglich ist. In diesem Falle ist der Begriff Eizellentransplantation exakter, da eine „Spende“ zugunsten der Leihmutter nicht bezweckt ist.

2.2.5. Kryokonservierung

Bei der Kryokonservierung werden Zellen bzw. Gewebe, v.a. Spermien, aber auch Eizellen oder sogar Embryonen, in flüssigem Stickstoff auf mindestens -140° Celsius gefroren, um so „gelagert“ und bei Bedarf aufgetaut und verwendet werden zu können. Insofern stellt die Kryokonservierung keine Reproduktionstechnik im eigentlichen Sinne dar. Vielmehr handelt es sich um eine Technik, die im Zusammenhang von Reproduktionstechniken angewandt wird, um mehr Kontrolle über die Fortpflanzung zu erlangen. Die Kryokonservierung bietet sich insbesondere in Fällen an, bei denen die Betroffenen zwar aktuell noch fruchtbar sind, sich allerdings eine Unfruchtbarkeit, z.B. wegen einer Chemotherapie, abzeichnet. Auch das Einfrieren der Eizelle, um sich zunächst besser auf die eigene Karriere konzentrieren zu können, das sog. „Social Freezing“, fällt unter die Kryokonservierung. Eizellen und Spermien können so z.B. besser transportiert oder sogar für längere Zeit eingefroren werden. Gerade die Frage, wie lange eine Kryokonservierung andauern sollte, ist allerdings umstritten und in Deutschland noch nicht abschließend geklärt. Im Extremfall ermöglicht eine Kryokonservierung auch einen „Generationensprung“.

2.2.6. Medizinische Herbeiführung der Leihmutterschaft

Grundsätzlich können sämtliche der oben beschriebenen Formen der Reproduktionsmedizin bei einer Leihmutterschaft zum Einsatz kommen. Die künstliche Befruchtung der Leihmutter kann sowohl *in vivo* wie auch *in vitro* erfolgen, mittels IVF oder ICSI-Behandlung. Die Eizelle wiederum kann von der Leihmutter, der Wunschmutter oder einer dritten Person stammen. Zwischen 30-70 % der Leihmutterschaften führen dazu, dass die Wunscheltern auch